



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anne Riecke (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Befristete Beschäftigung von Lehrkräften in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Vertretungslehrkräfte leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein. Befristete Beschäftigungsverhältnisse können insbesondere notwendig sein, um zeitlich begrenzte Personalausfälle auszugleichen. Zugleich stellt sich die Frage, in welchem Umfang und über welche Zeiträume ausgebildete Lehrkräfte wiederholt auf Grundlage befristeter Verträge beschäftigt werden und welche beruflichen Perspektiven ihnen eröffnet werden können.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Gemäß § 34 Absatz 2 Schulgesetz sind auch in Vertretungssituationen grundsätzlich grundständig ausgebildete Lehrkräfte einzusetzen. In Ausnahmefällen ist es möglich, dass auch Personen mit anderen Befähigungen bei entsprechendem Unterrichtsbedarf stundenweise eingesetzt werden können. Grund der Beschäftigung ist demnach ein zeitlich begrenzter und dann endender Vertretungsgrund. Bei dem Ein-

satz von Personen mit anderen Befähigungen wird geprüft, ob es Möglichkeiten gibt, nach Ausschreibung einer entsprechenden Stelle eine lehramtsbezogene Qualifizierung über den Seiten- und Quereinstieg und nunmehr auch bei den allgemeinbildenden Schulen über den Direkteinstieg vorzunehmen.

Um eine bestmögliche Unterrichtsversorgung sicherzustellen, wurde bei der Bereitstellung von Planstellen für das Schuljahr 2026/27 eine Unterrichtsversorgung von mindestens 103% vorgesehen. Dabei wurden 200 Stellen zweckgebunden nur für Vertretungszwecke eingerechnet, auf denen Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung dauerhaft eingestellt werden können. Insoweit soll Unterrichtsausfall entgegengewirkt und Vertretungsbedarfe sollen reduziert werden.

1. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer waren an den öffentlichen Schulen jeweils zum Schuljahresbeginn in den letzten fünf Schuljahren in einem befristeten Vertretungsverhältnis beschäftigt, und wie viele davon verfügten über eine vollständige Lehramtsbefähigung?

Antwort:

Für das Schuljahr 2025/26 besaßen zum Stichtag 01.10.2025 von den 3.826 eingestellten Vertretungslehrkräften 1.152 Personen eine vollständige Lehramtsausbildung. Im Schuljahr 2024/25 besaßen zum Stichtag 01.10.2024 von den 4.247 eingestellten Vertretungslehrkräften 1.081 Personen eine vollständige Lehramtsausbildung. Zum Stichtag 01.10.2023 besaßen für das Schuljahr 2023/24 von den 4.178 eingestellten Vertretungslehrkräften 1.051 Personen eine vollständige Lehramtsausbildung und zum Stichtag 07.10.2022 besaßen für das Schuljahr 2022/23 von den 3.338 eingestellten Vertretungslehrkräften 965 Personen eine vollständige Lehramtsausbildung. Für das Schuljahr 2021/22 liegen aufgrund des Wechsels des Personalverwaltungsprogramms keine Daten vor.

2. Welche Laufzeiten haben die derzeit bestehenden Vertretungsverträge von Lehrerinnen und Lehrern? Bitte nach den unterschiedlichen Vertragslaufzeiten aufschlüsseln.

Antwort:

Die Dauer von Vertretungsverträgen richtet sich auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bzw. dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) nach der Dauer der Abwesenheit der zu vertretenden Lehrkraft. Die Laufzeit der befristeten

ten Verträge wird statistisch nicht erfasst und unterliegt je nach Befristungsgrund ständigen Veränderungen. Mit Blick auf die sich jährlich ändernde Planstellenzuweisung werden befristete Verträge für Vertretungskräfte grundsätzlich längstens in Abhängigkeit des Befristungsgrundes bis zum Ende eines Schuljahres geschlossen.

3. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer wurden in den vergangenen fünf Schuljahren mehrfach befristet als Vertretungslehrkraft beschäftigt, und wie viele aufeinanderfolgende befristete Verträge erhielten diese Personen jeweils?

Antwort:

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

4. Aus welchen Gründen bzw. mit welcher Begründung werden Lehrerinnen und Lehrer, die über eine vollständige Lehramtsbefähigung verfügen und dauerhaft Unterricht erteilen, mit einem befristeten Vertretungsvertrag beschäftigt, obwohl die Dauer der Unterrichtserteilung eine reguläre Anstellung rechtfertigen würde?

Antwort:

Grundlage für einen befristeten Vertretungsvertrag ist stets ein Befristungsgrund im Sinne des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bzw. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Die Dauer wird durch den Befristungsgrund und damit die Dauer der Abwesenheit der zu vertretenden Lehrkraft bestimmt. Vertretungskräfte sind eben nicht dauerhaft beschäftigt. Eine „reguläre“ unbefristete Einstellung würde stets das Vorhandensein einer freien Planstelle voraussetzen, die wiederum vollkommen unabhängig von einem Vertretungserfordernis ist und deshalb zwingend unbefristet und nicht befristet ausgeschrieben wird.

Zum Beginn des Schuljahres 2026/27 konnten 738 Neueinstellungen auf unbefristet ausgeschriebene Planstellen vollzogen werden. Die Stellen waren im Stellenportal ausgeschrieben. Dennoch bleiben immer wieder Ausschreibungen - insbesondere an den Förderzentren und den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe - erfolglos, weil grundständig ausgebildete Lehrkräfte sich teilweise räumlich nicht flexibel zeigen und einen Einsatz insbesondere um die Universitätsstandorte Kiel und Flensburg präferieren, weshalb sie trotz passender unbefristeter Stellenausschreibungen befristete Vertretungsverträge auch mehrfach in räumlicher Nähe vorziehen.

5. Wie viele der in den vergangenen fünf Schuljahren befristet beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer erhielten anschließend eine unbefristete Beschäftigung im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein, wie viele schieden nach Ablauf ihres Vertretungsvertrages aus dem Schuldienst aus und wie viele erhielten erneut eine Befristung?

Antwort:

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

6. Wie viele Vertretungsverträge wurden in den vergangenen fünf Schuljahren verlängert oder durch einen unmittelbar anschließenden neuen befristeten Vertrag ersetzt, obwohl die betreffende Lehrkraft weiterhin an derselben Schule und/oder auf derselben Stelle eingesetzt wurde?

Antwort:

Dies wird statistisch nicht erfasst; zum Erfordernis eines Vertretungsgrundes im Sinne des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bzw. dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) siehe Antwort zu Frage 4).

7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Lehrerinnen und Lehrern mit abgeschlossener Lehramtsausbildung, die über längere Zeit wiederholt befristet beschäftigt werden, eine verlässliche berufliche Perspektive durch eine unbefristete Einstellung zu ermöglichen, und nach welchen Kriterien entscheidet die Landesregierung, wann statt eines Vertretungsvertrages eine unbefristete Stelle angeboten wird?

Antwort:

Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehramtsausbildung können sich jederzeit auf die im Stellenmarkt online ausgeschriebenen Lehrkräftestellen für ihre Lehramtsbefähigung bewerben. Ein konkretes Angebot einer unbefristeten Stelle für eine konkrete Lehrkraft ist rechtlich unzulässig, da jede Stellenbesetzung über ein Auswahlverfahren nach den Grundsätzen der Bestenauslese (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) gemäß Artikel 33 Grundgesetz in Verbindung mit § 9 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) zu erfolgen hat.

Die Chancen, an einem Wunschort oder sogar an der Wunschschule nach erfolgreicher Bewerbung eingestellt zu werden, lassen sich nochmal deutlich erhöhen, wenn die Bereitschaft besteht, im Rahmen der vom MBFWK eröffneten Sondermaßnah-

men zum Lehramtswechsel gleich bei Einstellung teilzunehmen oder sich auf die durchweg an begehrten Schulstandorten ausgeschriebenen Abordnung Plus-Stellen zu bewerben. Bei Letzterem wird die Einstellung in den gut versorgten Schulen mit einer Abordnung in schlechter versorgte Regionen verknüpft. Damit einhergehend wird die Zusicherung erteilt, nach erfolgreichem Ableisten der dreijährigen Abordnungszeit wiederum an der Wunschscheule eingesetzt zu werden. In dieser Maßnahme befinden sich derzeit 141 neue Lehrkräfte. Weitere 19 Personen befinden sich in den Sondermaßnahmen des Lehramtswechsels.